

Erläuterungsbericht

Zur Erstellung einer Kalkulation der Kostenersätze für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr für die Stadt Regis-Breitungen

Für die

Stadt Regis-Breitungen
Rathausstraße 25
04565 Regis-Breitungen

Durch die

B & P Management- und Kommunalberatung GmbH
Franklinstraße 22
01069 Dresden

kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de

Dresden, 12. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag.....	3
2	Zur Verfügung gestellte Unterlagen	3
3	Ausgangslage	3
4	Gesetzliche Grundlagen - Erhebungsermächtigung.....	4
5	Ermittlung der Basisdaten.....	4
	5.1 Kalkulatorische Kosten.....	6
	5.2 Personalkosten.....	7
	5.3 Fahrzeugkosten.....	8
	5.4 Gebäude- und Grundstückskosten	9
	5.5 Sonstige Sach- und Betriebskosten	9
6	Kostenersatzermittlung Feuerwehrkameraden / Fahrzeuge	10
7	Schlussbemerkungen	12

Gender Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Gutachten das generische Maskulinum verwendet. Eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes ist damit auf keinen Fall beabsichtigt.

1 Auftrag

Durch den Bürgermeister der Stadt Regis-Breitungen, Herrn Jörg Zetzsche, wurde die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH (im Folgenden: B & P Kommunalberatung), mit der Erstellung einer Kalkulation der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beauftragt.

Unsere Leistung umfasste die Erstellung der Kalkulation auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte durch Frau Straßburger, Frau Schmidt, Frau Krüger, Herr Arndt und Frau Steiniger.

Der Auftrag wurde im Zeitraum von Oktober 2020 bis Juli 2021 in den Geschäftsräumen der B & P Kommunalberatung in Dresden bearbeitet. Die Datenabnahme sowie die Klärung von Detailfragen erfolgten telefonisch und per E-Mail.

2 Zur Verfügung gestellte Unterlagen

Für die Kalkulation der Kostenersätze standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Feuerwehrkostenersatzsatzung
- Basisdaten des Anlagevermögens für Fahrzeuge und Anhänger, Gebäude und Grundstücke, technische Anlagen sowie Betriebsausstattung
- Geplante Investitionen im Kalkulationszeitraum 2021 bis 2025
- Personalaufwendungen für die Jahre 2017 bis 2019
- Gebäude- und Grundstücksaufwendungen für die Jahre 2017 bis 2019
- Sach- und Betriebsmittelaufwendungen für die Jahre 2017 bis 2019
- Aufwendungen für die Fahrzeuge für die Jahre 2017 bis 2019 sowie die voraussichtlichen Aufwendungen für die Neufahrzeuge
- Einsatzstatistiken für die Feuerwehrkameraden und -fahrzeuge für die Jahre 2017 bis 2019

3 Ausgangslage

Die Stadt Regis-Breitungen unterhält als Aufgabenträger gemäß § 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahr (Brandschutz) sowie bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige

freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Hierfür stehen aktuell sechs Fahrzeuge, vier Anhänger und drei Boote bereit.

Nach Absprache mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Regis-Breitingen wurde entschieden, den Trabant, das Tretmobil sowie den Notstromaggregatanhänger, den Mehrzweckanhänger und den Schlauchbootanhänger nicht in der Kostenersatzkalkulation zu berücksichtigen

4 Gesetzliche Grundlagen - Erhebungsermächtigung

Die Unterhaltung einer Feuerwehr stellt gemäß §§ 3 Nr.1, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 S. 1 SächsBRKG für die Kommunen eine weisungsfreie Pflichtaufgabe dar. Die dabei entstehenden Kosten sind grundsätzlich durch diese auch zu tragen (§ 64 SächsBRKG). Nur für bestimmte Einsätze darf der Träger des Brandschutzes den Kostenersatz verlangen. Unter den Ausnahmetatbeständen werden u. a. Fehlalarme von automatischen Brandmeldeanlagen oder eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr bzw. Schaden verstanden. Betreiber von Anlagen oder Grundstücken mit besonderem Gefahrenpotenzial haben die Kosten der Einsätze zur Brandbekämpfung oder technischen Hilfe zu tragen. Weitere Tatbestände entgeltlicher Einsätze sind in § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG festgehalten.

Die Höhe des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr ist mit Hilfe einer Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulation wurde nach den Maßstäben des § 69 SächsBRKG i.V.m. §§ 9 ff. SächsKAG vorgenommen.

5 Ermittlung der Basisdaten

Gemäß § 10 SächsKAG können bei der Gebührenermittlung die Kosten eines mehrjährigen Zeitraums berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. In Anlehnung daran wurde bei der Kostenkalkulation der Feuerwehr ein fünfjähriger Kalkulationszeitraum (2021 bis 2025) zugrunde gelegt.

Zunächst wurde eine Aufstellung der Ist-Kosten aus den Jahren 2017 bis 2019 erstellt, um für jede einzelne Position einen Wertansatz zu schaffen. Anschließend wurde eine Vorkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025 erstellt, in der alle voraussichtlich anfallenden Kosten Berücksichtigung fanden.

Grundlage für die gesamten Basisdaten bilden die Auflistungen der Anschaffungskosten und Nutzungsdauern der Fahrzeuge, Gebäude und Grundstücke sowie technischen Anlagen. Des Weiteren wurden zur Verfügung gestellte Personal-, Sach- und Betriebsmittelaufwendungen für die Jahre 2017 bis 2019 um nicht ansatzfähige Aufwendungen bereinigt und als Kosten in die Kalkulation eingestellt.

Das überlassene Datenmaterial wurde in einem Kostenartenplan zusammengeführt. Im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit wurden die Kosten der Fahrzeuge in einem separaten Kostenartenplan ausgewiesen.

Für die Kalkulation wurde aus den Daten von 2017 bis 2019 für alle Positionen ein Mittelwert errechnet und mit dem zugrunde gelegten Kostenschlüssel multipliziert. In Anlehnung an die Tarifierhöhungen und den durchschnittlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex vergangener Jahre erfolgte darauf aufbauend eine jährliche Kostensteigerung in Höhe von 2,50 % bei den tarifbezogenen Personalkosten und 0,00 % bis 2,50% bei den sonstigen Personalkosten, Fahrzeugkosten, Gebäude- und Grundstückskosten sowie Sach- und Betriebskosten für die Jahre 2021 bis 2025. Für die Ermittlung des Wertansatzes in der Kalkulation wurden anschließend aus den Jahren 2021 bis 2025 einzelne Mittelwerte gebildet. Die erstattungsfähigen Vorhalte- und Einsatzkosten wurden dann in die entsprechenden Betriebsabrechnungsbögen übernommen.

Aufgrund von Rechtsprechung (OVG Münster 9 A 780/93 vom 13. Oktober 1994) sind die Kosten für die Leistungen der Feuerwehr in Vorhalte- und Einsatzkosten zu differenzieren. Unter Vorhaltekosten werden Kosten für die Vorhaltung der Feuerwehren verstanden und fallen unabhängig von Einsätzen an. Zu beachten ist, dass hier jedoch nicht alle Kosten der Gemeinde ansatzfähig sind. Sie müssen in einem „ausreichend engen sachlichen Zusammenhang zur eigentlichen Leistungserstellung stehen.“ Demnach sind Kosten für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens bei Fremdnutzung durch Dritte oder Kosten für dauerhaft stillgelegte Fahrzeuge (sofern sie keinen Reservecharakter haben) keine Vorhaltekosten im zuvor genannten Sinne (GPA-Mitteilung 1/2011 des Landes Baden-Württemberg).

Weiterhin dürfen nach § 69 Abs. 4 SächsBRKG Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten, die Verzinsung des Anlagekapitals sowie dessen angemessene Abschreibung in die Kostenermittlung einfließen. Jedoch muss die Gemeinde die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen. Daher wurden nach Absprache 20 % als Eigenbeteiligung der Gemeinde von den Vorhaltekosten in Abzug gebracht.

Beispiele für erstattungsfähige Vorhaltekosten sind die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der Fahrzeuge, Gebäude und Betriebsvorrichtungen. Die durch das Personal bedingten Vorhaltekosten sind u. a. Kosten des Personals in der Verwaltung, Versicherung der Feuerwehrangehörigen, Aus- und Fortbildungskosten oder Kosten für Dienst- und Schutzkleidung.

Einsatzkosten sind Kosten der Gemeinde, die als Folge eines konkreten Feuerwehreinsatzes, kostenersatzfähig sind. Diese sind in voller Höhe auf den Gebührenpflichtigen umlagefähig, da sie nur anfallen, wenn zum Einsatz ausgerückt wird. Einsatzkosten sind u. a. Kosten für die Betriebsstoffe der Fahrzeuge, den Verdienstaufschlag sowie die Kosten für die Verpflegung bei Einsätzen.

Die Kostenberechnung in den beiden Betriebsabrechnungsbögen „Vorhaltekosten“ und „Einsatzkosten“ führt zur Ermittlung eines jeweiligen Kostensatzes für das eingesetzte Personal sowie für die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge. Diese werden zu einem gesamten Kostensatz addiert, der dem Kostenschuldner in Rechnung zu stellen ist.

5.1 Kalkulatorische Kosten

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen über die Anschaffungskosten der Fahrzeuge, Gebäude und Grundstücke und der technischen Anlagen konnte das Anlagevermögen ermittelt werden.

In der Kalkulation wurden Vermögensgegenstände, die zu Beginn des Kalkulationszeitraumes (2021 bis 2025) bereits abgeschrieben sind, nicht berücksichtigt.

Berechnungsgrundlage für die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen bilden in Anlehnung an § 12 Abs. 1 SächsKAG und § 13 Abs. 1 SächsKAG die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bereinigt um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter.

Die Abschreibungswerte für die Vermögensgegenstände wurden auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ermittelt und in den entsprechenden Betriebsabrechnungsbogen für die Vorhaltekosten unter Berücksichtigung der von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzugsfähigen Fördermitteln übernommen.

Anhand der kalkulatorischen Verzinsung werden die Kosten der Kapitalbindung des betriebsnotwendigen Vermögens verdeutlicht. Der kalkulatorische Zins drückt aus, welchen Zinsertrag das Kapital am Kapitalmarkt gebracht hätte, wenn es nicht in einen Vermögensgegenstand sondern in eine Geldanlage geflossen wäre.

Unter betriebsnotwendigem Vermögen ist das zur Erreichung des Betriebszwecks erforderliche Vermögen bzw. Kapital zu verstehen. Es setzt sich aus dem abnutzbaren und nicht abnutzbaren Anlagevermögen sowie dem betriebsnotwendigen Umlaufvermögen zusammen.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen kann anhand der finanzmathematischen Durchschnittswertmethode oder der Restwertmethode erfolgen. Bei der Durchschnittswertmethode wird während der Nutzungsdauer abnutzbarer Vermögensgegenstände von einer durchschnittlichen Kapitalbindung ausgegangen. Folglich bleiben die kalkulatorischen Zinsen während der Nutzungsdauer des Anlagegutes konstant. Bei der Restwertmethode wird der Restwert am Jahresanfang mit dem Restwert am

Jahresende (nach Abzug der Abschreibung) addiert. Die Summe wird durch den Faktor 2 geteilt und mit dem Zinssatz multipliziert. Mit sinkendem Restbuchwert sinken daher auch die kalkulatorischen Zinsen.

Zur Verstetigung der Kostenersätze wurde die finanzmathematische Durchschnittswertmethode auf die Vermögensgegenstände angewendet. Die Grundstücke wurden ebenfalls verzinst. Das Umlaufvermögen wurde aufgrund starker Schwankungen und der geringen Werthaltigkeit vernachlässigt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde ein Zinssatz von 3,0 % gewählt, welche sich durch die herrschenden Meinungen in der Literatur begründen lassen (Anwendungshinweise zum Sächsischen Kommunalabgabengesetz (AnwHiSächKAG 2014), 12.2 Kalkulatorischer Zinssatz).

Die Abschreibungswerte und kalkulatorische Zinsen, die im direkten Bezug zu den einzelnen Fahrzeugen stehen, werden den jeweiligen Hauptkostenstellen zugeordnet. Die übrigen kalkulatorischen Kosten werden zunächst im Betriebsabrechnungsbogen der Vorhaltekosten auf den Vorkostenstellen zugeordnet und später über einen Umlageschlüssel anhand der Einsatzstunden auf die einzelnen Fahrzeuge als Hauptkostenstellen verteilt.

5.2 Personalkosten

Die Personalkosten wurden aus dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Jahre 2017 bis 2019 als Grundlage übernommen. Im Hinblick auf das Urteil 1 K 1217/11 des VG Münsters vom 23. Januar 2012 stellen die Positionen „Aufwandsentschädigung für Funktionsträger“, „Zuschuss Kameradschaftskasse“ und „sonstige Aufwendungen (Jahreshauptversammlung)“ auf Grund ihres fehlenden Sachzusammenhangs zu irgendwelchen Einsätzen, weder Vorhalte- noch Einsatzkosten dar. Die genannten Aufwendungen wurden daher in der Kostenkalkulation nicht angesetzt.

Für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2025 wurde hinsichtlich der Personalkosten für den Sachbearbeiter in der Verwaltung eine jährliche Lohnsteigerung von 2,50 % berücksichtigt. Generell ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2025 die angesetzten Personalkosten dann aus dem Mittelwert.

Für die Ermittlung des Vorhalte- und Einsatzkostenersatzes wurden die Personalkosten in Vorhalte- und Einsatzkosten differenziert.

Aufgrund des direkten Zusammenhanges zu den Einsätzen stellen die Aufwendungen für „Erstattung Verdienstausfall Arbeitgeber“ sowie die Aufwandsentschädigung für Einsätze Einsatzkosten dar. Alle weiteren Aufwendungen sind als Vorhaltekosten zu klassifizieren. Unabhängig von der Zuordnung zu den Vorhalte-

bzw. Einsatzkosten gehen die Personalkosten in den zu ermittelnden Kostensatz für das eingesetzte Personal ein.

5.3 Fahrzeugkosten

Unter den Fahrzeugkosten werden die Kosten für die Versicherung, Wartung / Prüfung und Reparatur sowie Kraftstoffkosten verstanden. Weiterhin wurden für die Fahrzeuge, die zum Beginn des Kalkulationszeitraumes im Jahr 2021 noch nicht abgeschrieben sind, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen berücksichtigt.

Die Kosten für jedes Fahrzeug wurden aus dem von der Gemeinde bereitgestellten Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen sowie Betriebsmittel für Fahrzeuge für die Jahre 2017 bis 2019 als Grundlage übernommen. Die Kraftstoffkosten sowie die Position „sonstiges“ konnte von der Stadt Regis-Breitingen nicht auf die Fahrzeuge aufgeteilt zugearbeitet werden können. Aus diesem Grund wurden die gesamten Kosten der beiden Aufwandsarten über die Einsatzstunden als Umlageschlüssel auf die einzelnen Fahrzeuge bzw. im Falle der sonstigen Kosten auch auf die Anhänger und Boote verteilt.

Für den Plankalkulationszeitraum wurde eine jährliche Kostensteigerung entsprechend ihres durchschnittlichen Anstiegs der Verbraucherpreisindizes berücksichtigt. Die einzelnen Fahrzeugkosten ergeben sich somit für das Jahr 2020 aus dem Mittelwert der Jahre 2017 bis 2019 zuzüglich der Kostensteigerung von 0,15 % bis 2,40 %. Generell ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2025 die angesetzten Kosten je Fahrzeug aus dem Mittelwert der drei Jahre.

Weiterhin wurden geplante Investitionen im Kalkulationszeitraum in der Kalkulation berücksichtigt. Diese sollen die folgenden Fahrzeuge ab dem angegebenen Zeitpunkt ersetzen:

Fahrzeug	Ortswehr	Aktivierungszeitpunkt
LF 16/12	Regis-Breitingen	01.01.2022

Für das Fahrzeug wurden vergleichsweise die durchschnittlichen Betriebskosten von dem alten Feuerwehrfahrzeug angesetzt. Die kalkulatorischen Kosten wurden für die neuen Fahrzeuge separat ermittelt.

Bei der Überleitung in die Betriebsabrechnungsbögen wurden die Kosten, die für die Unterhaltung und Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge notwendig sind, den Vorhaltekosten zugeordnet. Aufgrund dessen fließen nur die durch Einsätze verursachten Betriebsmittelkosten (Kraftstoffkosten) in die Einsatzkosten ein.

Die Verteilung der Kosten erfolgte, ebenso wie die fahrzeugbezogenen Technikkosten, entsprechend des zugehörigen Fahrzeugs.

5.4 Gebäude- und Grundstückskosten

Der Aufwand, der für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke sowie Gebäude anfällt, konnte den von der Gemeinde übermittelten Kostenerfassungslisten für die Jahre 2017 bis 2019 als Grundlage entnommen werden. Darunter werden u. a. die Kosten für Unterhaltung, Instandhaltung, Strom / Gas / Heizung, Reinigung und Versicherungen verstanden. Der Kostenansatz für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2025 wurde unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung ermittelt. Bei den Kosten handelt es sich grundsätzlich um Vorhaltekosten, die zunächst der Vorkostenstelle „Gebäude und Grundstücke“ zugeordnet wurden. Eine Ausnahme bilden hierbei die Kosten i. H. v. 1.544,48 € für die Unterbringung des vom Landkreis geförderten Fahrzeuges, die nach dem Verwendungsnachweis für den Zuwendungsbescheid dem HLF 10 zugeordnet wurden.

Die Kosten, die der Vorkostenstelle „Gebäude und Grundstücke“ zugeordnet wurden, wurden später über einen Umlageschlüssel verteilt. Als Umlageschlüssel wurden die entstandenen Einzelkosten gewählt.

5.5 Sonstige Sach- und Betriebskosten

Die sonstigen Sach- und Betriebskosten der Feuerwehren stellen eine Zusammenfassung der Technik-, Betriebsmittel-, Sach- und Verwaltungskosten dar. Darunter befinden sich u. a. die Verbrauchs- und Betriebsmittel, Post- und Fernmeldegebühren, Versicherungen sowie die Dienst- und Schutzkleidung. Es wurden alle Kosten aus den übermittelten Kostenerfassungslisten übernommen und entsprechend ihres Ursprungs den Vorhaltekosten zugeordnet.

Für den Plankalkulationszeitraum wurde eine jährliche Kostensteigerung zwischen 0,00 % und 2,50 % entsprechend ihres durchschnittlichen Anstiegs der Verbraucherpreisindizes berücksichtigt. Die in der Kalkulation angesetzten sonstigen Sach- und Betriebskosten ergeben sich dann jeweils aus dem Mittelwert der fünf Plankalkulationsjahre.

6 Kostenersatzermittlung Feuerwehrkameraden / Fahrzeuge

Folgende Kostenstellen wurden definiert:

- Vorkostenstellen Vorhaltung:
 - Fahrzeuge allgemein,
 - Verwaltung,
 - Gebäude und Grundstücke,
- Hauptkostenstellen Vorhaltung/Einsatz:
 - Personal und
 - die einzelnen Fahrzeuge.

Dabei wurden die nicht direkt zuordenbaren Personalkosten der Verwaltung einschließlich der sonstigen Sach- und Betriebskosten den Vorkostenstellen „Verwaltung“ und „Fahrzeuge allgemein“ zugeordnet. Die direkt zuordenbaren Kosten wie beispielsweise die kalkulatorischen Kosten der Fahrzeuge wurden entsprechend ihrem Charakter den jeweiligen Hauptkostenstellen Personal und Fahrzeuge zugeordnet. Alle Gebäude- und Grundstückskosten wurden der Vorkostenstelle „Gebäude und Grundstück“ zugeordnet.

Um Leistungsbeziehungen zwischen Vorkostenstellen und Hauptkostenstellen zu verdeutlichen, muss eine Verrechnung erfolgen. Dazu wird ein Betriebsabrechnungsbogen herangezogen. Zuerst werden auf die Kostenstellen die Kosten verteilt, die direkt und eindeutig zugeordnet werden können. Die verteilten Einzelkosten werden pro Kostenstelle summiert. Anschließend erfolgt die Verrechnung der Summe der Vorkostenstellen auf die Hauptkostenstellen.

Die Ermittlung der Kostensätze stellt sich für vorhaltungs- und einsatzbezogene Kosten, wie bereits unter Punkt 5 ausgeführt, unterschiedlich dar. Die Einsatzkosten werden durch die durchschnittliche Anzahl der Einsatzstunden der Feuerwehrkameraden sowie der jeweiligen Fahrzeuge dividiert. Für die Ermittlung der jeweiligen Einsatzstunden wurden die Statistiken der Gemeinde für die Jahre 2017 bis 2019 herangezogen und ein Mittelwert in Ansatz gebracht. In einigen Fällen wurden durch Absprachen mit den Mitarbeitern in Regis-Breitungen Prognosen über realistischere Einsatzstunden in den kommenden fünf Jahren getroffen.

Die Vorhaltekosten für die Feuerwehrfahrzeuge wurden auf Grundlage des neuen § 69 Abs.4 SächsBRKG ebenfalls durch die Anzahl der Jahreseinsatzstunden dividiert. Die Vorhaltekosten der Feuerwehrkameraden wurden hingegen aufgrund der bisherigen Rechtsprechung durch die Anzahl der Jahresstunden (8.760 Stunden) dividiert. Alle anfallenden Kosten lediglich durch die Einsatzstunden zu dividieren, würde den Gebührenzahler im Rahmen der Erfüllung einer Pflichtaufgabe nach Auffassung der Rechtsprechung unverhältnismäßig belasten.

Vor diesem Hintergrund wurden zwei Betriebsabrechnungsbögen erstellt. Der erste dient der Ermittlung des Kostenersatzanteils für die erstattungsfähigen Vorhaltekosten, der zweite dient der Ermittlung des Kostenersatzanteils für die Einsatzkosten. Aus beiden Ergebnissen setzt sich der Kostenersatz einer Einsatzstunde für einen Feuerwehrkameraden sowie der Kostenersatz pro Einsatzstunde je Fahrzeug zusammen.

Im Betriebsabrechnungsbogen „Vorhaltekosten“ sind bis auf die einsatzbezogenen Positionen alle restlichen Kosten enthalten. Nach der Summierung der jeweiligen Kostenstelle erfolgt die Umlage der Vorkostenstellen auf die Hauptkostenstellen. Grundlage hierfür bilden die jeweilig angefallenen Einsatzstunden.

Die Verrechnungsbeträge wurden anschließend mit den Summen der Hauptkostenstelle vor der Verrechnung summiert und die Gesamtbeträge durch die 458 Jahresstunden bzw. die jeweiligen Jahreseinsatzstunden dividiert. Hierdurch ergeben sich die Vorhaltekosten pro Jahresstunde / Jahreseinsatzstunde, die im Falle eines Einsatzes über die entsprechende Einsatzdauer geltend gemacht werden können.

Der Betriebsabrechnungsbogen „Einsatzkosten“ enthält die Positionen „Erstattung Verdienstausfall Arbeitgeber“, die Kosten der Verpflegung bei Einsätzen sowie die Kraftstoffkosten der einzelnen Fahrzeuge. Die Personalkosten wurden direkt der Kostenstelle „Personal“ und die Kraftstoffkosten direkt den jeweiligen Fahrzeugen zugewiesen.

Die Summe der Einsatzkosten in den jeweiligen Kostenstellen wurde anschließend durch die jeweils geleisteten durchschnittlichen Jahreseinsatzstunden geteilt.

Im Ergebnis stehen zwei Stundensätze für das Personal und die jeweiligen Fahrzeuge zum Kostenersatz zur Verfügung; ein Satz für die Vorhaltekosten sowie ein Satz für die Einsatzkosten. In Summe ergeben sich die jeweiligen Kostenersätze für die Einsätze der Feuerwehr.

7 Schlussbemerkungen

Wir haben die Kalkulation der Kostenersätze für den Zeitraum 2021 bis 2025 im Auftrag der Stadt Regis-Breitungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte erstellt. Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns übergebenen Unterlagen und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung beschränkt sich auf die im Rahmen des vereinbarten Untersuchungsumfangs anzuwendende berufsübliche Sorgfalt.

Dresden, 12. Juli 2021

Lukas Stefan

Junior-Berater